

Brigitta Busch

3. Minderheitensprachen

Abstract: Der Begriff *Minderheitensprache* ist weniger eindeutig, als er auf den ersten Blick erscheinen mag. So verschieden die Situationen sind, auf die sich der Begriff bezieht, so bezeichnet er doch immer ein asymmetrisches, hierarchisches Verhältnis zu dem, was als ‚Normalität‘ hergestellt wird. Der Dichotomie *Minderheits-/Mehrheitensprache* liegen sprachideologische Annahmen zugrunde, die davon ausgehen, dass Sprachen und Sprachgemeinschaften voneinander scharf abgrenzbar und Sprecher und Sprecherinnen diesen Kategorien klar zuordenbar sind. Mit dem Konzept *Minori-sierung* wird deutlich gemacht, dass es um Prozesse des *othering* geht, aber auch um Kämpfe um Anerkennung und Aushandlung von Rechten. Der Gegenstand Minderheitensprache wird nicht zuletzt durch sich wandelnde Diskurse, Sprachpolitiken und Rechtsinstrumente gebildet. Wie eine auf die Sprecher und Sprecherinnen orientierte Konzeption von Sprachenrechten aussehen kann, wird am Beispiel des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ausgeführt. Der letzte Teil des Beitrags widmet sich aktuellen Sichtweisen und Themen der Minderheitensprachforschung.

- 1 Zum Begriff *Minderheitensprache*
- 2 Minderheitensprachen in Politik und Recht
- 3 Minderheitensprachforschung
- 4 Literatur

1 Zum Begriff *Minderheitensprache*

1.1 Relationalität des Begriffs

Minderheitensprachen sind sowohl als Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung als auch als politisch-rechtlicher Begriff nicht so einfach zu fassen, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Die Kategorie *Minderheitensprache* wird dadurch geschaffen, dass eine binäre Opposition, ein begrifflicher Gegensatz zu einer Kategorie *Mehrheitssprache* konstruiert und damit eine Hierarchisierung, eine asymmetrische Differenzmarkierung vorgenommen wird. Die Konzepte *Minderheitensprache* und *Sprachminderheit* sind außerhalb der ideologischen Rahmung durch die Geschichte von Nationalismus und Nationalstaat, wie Heller (2006, 7) zugespitzt formuliert, nicht denkbar: „Linguistic minorities are created by nationalisms which exclude them.“ Aus poststrukturalistischer Warte lässt sich sagen, dass *Minderheitensprache* das ausgeschlossene Andere, das konstitutive Außen darstellt, durch das die hierarchisch übergeordnete Kategorie *Mehrheitssprache* als Normalität konstituiert wird und sich ihrer inneren Homogenität

versichern kann. Mit der Benennung der Kategorie *Minderheitensprache* wird aber zugleich ausgeschlossen und unsichtbar gemacht, was sich dieser binären Opposition entzieht. Das wären zum Beispiel Menschen, die sich dem Sowohl-als-auch oder dem Weder-noch zuordnen.

Mit dem Begriff *Minderheitensprache* wird eine Sprache also in Relation zu einer anderen gesetzt, wobei das Verhältnis Mehrheit/Minderheit jeweils skalar auf einen bestimmten Referenzrahmen bezogen wird. In der Regel handelt es sich dabei um politisch-rechtliche Rahmen, beispielsweise ein Staatswesen, eine regionale Entität, eine Gemeinde, einen Ortsteil oder aber einen supranationalen Zusammenschluss wie die Europäische Union. So hat Deutsch in Italien den Status einer Minderheitensprache, in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol wird Deutsch aber von einer Mehrheit der Bevölkerung gesprochen und ist als Amtssprache dem Italienischen gleichgestellt. In 13 Gemeinden der Provinz bildet die deutsche Sprachgruppe eine Minderheit gegenüber der ladinischen oder der italienischen, darunter in der Landeshauptstadt Bozen (Landesinstitut für Statistik Bozen 2012, 10). Der skalare Charakter des Begriffs *Minderheitensprache* hat nicht nur eine räumliche, sondern auch eine zeitliche Dimension. So wurde Russisch, das in der gesamten Sowjetunion eine dominante Stellung innehatte, in vielen nach 1989 unabhängig gewordenen Nachfolgestaaten, etwa im Baltikum, zu einer Minderheitensprache. Der Begriff *Minderheitensprache* verweist auf ein Verhältnis der Ungleichheit, wobei *a priori* offenbleibt, worauf sich die Asymmetrie bezieht: ob auf die Zahl derer, die sie sprechen, die Verteilung von Macht und sozioökonomischen Ressourcen oder den rechtlichen Status. Die Zahl allein ist nicht ausschlaggebend. Ungleiche Machtverhältnisse, wie sie durch Kolonialisierung geschaffen wurden, haben vielfach dazu geführt, dass Sprachen, die in einem bestimmten Kontext von einer numerischen Minderheit gesprochen werden, eine dominante Stellung zukommt, was sogar zur Verdrängung von mehrheitlich gesprochenen Sprachen aus dem öffentlichen Raum führen kann.

1.2 Problematische Zählbarkeit von Sprachen

Der Begriff *Minderheitensprache* setzt als (stillschweigende) Vorannahme voraus, dass Sprachen homogene, voneinander abgrenzbare, zählbare Einheiten bilden. Dieser Annahme wird heute widersprochen, die Vorstellung von abgrenzbaren Einzelsprachen als sprachideologisches Konstrukt problematisiert (Gal 2006). Bereits Bachtin stellte mit seinem Konzept der *Heteroglossie* die Vorstellung in Frage, Sprachen als in sich geschlossene, einheitliche Systeme zu betrachten. Die einheitliche Sprache ist Bachtin (1979, 164) zufolge nicht etwas Gegebenes (*dan*) sondern eine Vorgabe (*zadan*), und sie steht im Gegensatz zur Realität der Heteroglossie, zur „tatsächlichen Redevielfalt“. Neben den zentripetalen Kräften, die eine verbal-ideologische Zentralisierung anstreben, werden gleichzeitig auch zentrifugale Kräfte der Dezentralisierung und sprachlichen Differenzierung wirksam.

Am Beispiel des südslawischen Raums lässt sich nachvollziehen, wie zentrifugale Prozesse der Dezentralisierung umschlagen und zu solchen einer neuen Zentralisierung werden können: Subzentren, die sich in Abgrenzung zu einem ursprünglichen Zentrum herausbilden, werden zu neuen Zentren der sprachlich-ideologischen Vereinheitlichung und diese werden ihrerseits wieder durch entgegengesetzt wirkende Kräfte in Frage gestellt (Busch 2010). Sprachwissenschaftlich wird der südslawische Raum als Sprachkontinuum beschrieben, das sich von den Alpen bis zum Schwarzen Meer erstreckt. Die Segmentierung in unterschiedliche Sprachen war in Abhängigkeit von den jeweiligen politischen Zentren durch extralinguistische Faktoren bestimmt, Phasen der Divergenz und der Konvergenz wechselten einander ab. Das hatte zur Folge, dass die Definition, was als Sprache, was als Varietät oder Dialekt gesehen wurde, entsprechend den politischen Kräfteverhältnissen variierte. Bis zum Zweiten Weltkrieg waren es drei politisch anerkannte Sprachen (Slowenisch, Serbokroatisch und Bulgarisch), mit der Gründung der Teilrepublik Makedonien im Jahr 1944 kam eine vierte dazu. Die Zusammenfassung der dort gesprochenen südslawischen Varietäten zu einer offiziellen Standardsprache, die als Makedonisch bezeichnet wurde, war ein Kompromiss zwischen der serbischen Seite, welche die makedonischen Dialekte als serbisch, und der bulgarischen, die sie als bulgarisch beanspruchte. Dabei wurden Argumente sprachlicher Verwandtschaft und Distanz ins Feld geführt, mit denen territoriale Begehrlichkeiten verbunden waren. Zum heutigen Zeitpunkt werden sieben südslawische Standardsprachen unterschieden; zählt man Burgenlandkroatisch, das in Österreich den Status einer anerkannten Volksgruppensprache hat, hinzu, sind es acht. Auch kam es im Zuge der politischen Grenzziehungen und sprachlichen Abgrenzungen in den 1990er Jahren im Raum des ehemaligen Jugoslawiens zur Umkehr von Minderheits-/Mehrheitsverhältnissen wie beispielsweise in Slowenien, wo Bosnisch-Kroatisch-Serbisch heute den Status einer Minderheitensprache hat.

Was als Minderheitensprache bezeichnet wird, ist das Ergebnis von Kämpfen um Anerkennung. Diese sieht Bourdieu (1990, 95) als

Sonderfall der Klassifizierungskämpfe, der Kämpfe um das Monopol der Macht über das Sehen und Glauben, Kennen und Anerkennen, über die legitime Definition der Gliederung der sozialen Welt und damit über die Bildung und Auflösung sozialer Gruppen.

Historisch gesehen war Sprache nicht immer primärer Marker für Zugehörigkeiten. Es standen, um beim makedonischen Beispiel zu bleiben, über einen langen Zeitraum religiös begründete Kategorisierungen im Vordergrund, unabhängig von Siedlungsgebiet, Ethnizität oder Sprache. Muslime wurden als ‚Türken‘ gezählt, orthodoxe Christen, unabhängig davon, ob sie slawische, romanische, albanische oder griechische Varietäten sprachen, als ‚Griechen‘ (Irvine/Gal 2000, 65). Erst im Zuge der Bildung von Nationalstaaten wurde Sprache zum essenziellen, ‚objektiven‘ Marker für ethnische Zugehörigkeit. Angesichts dessen, dass heute die Orientierung an Stilgemeinschaften vermehrt in den Vordergrund rückt, scheint es ungewiss, ob Sprache auch in Zukunft diese zentrale Rolle als Differenzmarker spielen wird. Im Artikel zum

Stichwort *Sprachminderheiten* im Handbuch Soziolinguistik beschreibt Eichinger (2006, 2474) Sprachminderheiten heute primär als gesellschaftliche Interessengruppen, die mit dem sprachlichen Argument auf politisches Gehör hoffen.

1.3 Kategorisierung von Sprechern und Sprecherinnen

Bei Minderheiten-/Mehrheiten-Verhältnissen geht es immer wieder um Zahlen von Sprechern und Sprecherinnen, an die die Zuerkennung bestimmter Rechte geknüpft wird. Solche Zahlen geben Anlass zu heftigen Debatten, weil sie keine objektiven Größen sind, sondern die ihnen zugrunde liegenden Kategorisierungen ebenso wie die Erhebungs- und Zählweisen von gesellschaftlichen Machtverhältnissen und sprachideologischen Annahmen geprägt sind. Das Zählen von Sprechern und Sprecherinnen für politisch-administrative Zwecke geht auf den internationalen Statistikkongress im Jahr 1857 zurück, wo die Frage, ob ethnische Identität erhoben werden sollte, erstmals breiter diskutiert wurde (Arel 2002). Eine direkte Frage nach Selbstzuschreibungen wurde verworfen und Sprache als verlässlichster ‚objektiver‘ Marker für Zugehörigkeit festgelegt. Ausgehend von der Annahme, dass für jeden Menschen eine einzige Sprache die dominante sei, vermied man hybride Kategorien und reihte auch Personen, die zwei oder mehr Sprachen nannten, als monolingual ein. Wenn Zahlen über Sprecher und Sprecherinnen erhoben und veröffentlicht werden, kommen bis heute oft statistische Auswertungsmechanismen zum Tragen, die Personen mit einem komplexen Sprachrepertoire nach dem Prinzip „ein Sprecher, eine Sprache“ gewissermaßen monolingualisieren (Busch 2021).

Das Bemühen, die Einwohner und Einwohnerinnen eines Landes entlang sprachlicher Kriterien quantifizierbaren Kategorien zuzuordnen, ist Ausdruck von historisch verfestigten Diskursen, denen zufolge sowohl *Sprache* als auch *Identität* fixe Kategorien darstellen. Ausgeblendet wird die Komplexität von sprachlichen Praktiken, von subjektiven Erfahrungen und von Prozessen der Identifizierung; was prozesshaft ist, wird verdinglicht (Jaffe 2012).

Aus Warte der linguistischen Anthropologie lässt sich die diskursive Verdinglichung und Verknüpfung von *Sprache* und *Identität* als Prozess der Registrierung (*enregisterment*) verstehen. Registrierung (Agha 2007; Spitzmüller 2013) beschreibt sprachideologische Prozesse der Typisierung bzw. Stereotypisierung, durch die bestimmte Merkmale des Sprechens herausgehoben und mit bestimmten ‚Typen‘ von Akteuren und Akteurinnen verknüpft werden. Ausgewählte Variationen im Sprachgebrauch werden durch ideologische Aufladung als emblematische Merkmale gewertet, durch die Sprecher und Sprecherinnen als einer bestimmten Personengruppe zugehörig ‚erkannt‘ werden können. Als ‚sozial registriert‘ gilt ein Repertoire, wenn indexikalische Verknüpfungen gesellschaftlich so weit verfestigt sind, dass aus einem wahrgenommenen Sprachgebrauch direkt auf einen bestimmten Personentypus geschlossen wird, dem bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden, wenn Sprach-

gebrauch und Verhaltensweisen also als ‚natürliche‘ Eigenschaft einer bestimmten Gruppe interpretiert werden, als für sie ikonisch. Prozesse der Registrierung und Typisierung unterliegen der Skalierung, d. h., sie können sich beispielsweise auf „die Slawen/die Slawinnen“ ebenso beziehen wie auf „die Slowenen/die Sloweninnen“ oder die Bewohner und Bewohnerinnen der benachbarten Talschaft. In allen Fällen werden Personentypen und Verhaltenstypen durch Registrierung an eine bestimmte Sprachgebrauchsform gebunden und über das Register miteinander verknüpft.

Einmal registriert üben solche diskursiven Kategorisierungen jedoch reale Macht aus: Sie geben in einem hohen Maß vor, als was wir von anderen wahrgenommen und identifiziert werden und wie wir uns selbst als Subjekt erfahren. Sie üben Butler (2006) zufolge performative Macht aus und schreiben sich durch subjektives Erleben ebenso wie durch ritualisierte Praktiken des Alltagslebens als Habitus in den Körper ein. Aus dieser Sicht warnt May (2012) davor, ethnische Zugehörigkeit ausschließlich als soziales Konstrukt zu werten. Durch die – mit anderen der Gruppe geteilte – Dimension des Erlebens und der Teilhabe an sozialen Praktiken werde sie zugleich zu einer materiellen, gelebten Realität.

Gerade wenn es um Sprachminderheiten geht, so wird dieses subjektive Erleben nicht selten durch Erfahrungen von Diskriminierungen und sozioökonomischer Marginalisierung, von Sprech- und Sprachverboten geprägt. Hinter solchen Verboten steht eine Politik, die sprachliche bzw. ethnische Homogenisierung zum Ziel hat, und die Vorstellung, dass es so etwas wie (als scharfe Linie gedachte) Sprachgrenzen gibt, die mit Staatsgrenzen oder anderen territorialen Abgrenzungen in Übereinstimmung zu bringen sind. In der Geschichte haben solche Wahnvorstellungen immer wieder zu systematischen Verfolgungen, Vertreibungen und sogar Massenmorden geführt. Solche existenzbedrohenden Politiken und damit verbundene Traumata können langfristig zu Sprachaufgabe und Verdrängung von Minderheitensprachen führen. Als Antwort darauf kann sich aber auch ein verstärkter Sprachaktivismus herausbilden – oft auch erst in der Folgegeneration. Erst in jüngster Zeit entsteht Forschung dazu, welche Auswirkungen auf Spracheinstellungen und -praktiken die transgenerationale Weitergabe solcher Traumata hat (Betten 2010 für die zweite Generation jüdischer Emigranten und Emigrantinnen in Israel; Wutti 2013 für Slowenischsprachige in Kärnten; Skrodzka u. a. 2020 für Lemken in Polen).

1.4 Terminologie und Taxonomie

Problematisch ist der Begriff *Minderheitensprache* auch, weil er einerseits in Bezug auf sehr unterschiedliche Situationen verwendet wird und andererseits eine Vielzahl von weiteren Begriffen in Umlauf ist, um Situationen sprachlicher Asymmetrie bzw. sprachlicher Minorisierung zu bezeichnen. Im aktuellen *Palgrave Handbook of Minority Languages and Communities* findet sich folgende Definition:

For the most part, the concept of „minority language communities“ is used to describe numerically inferior groups of people who speak a language different from that of the majority in a given country, who are in a non-dominant position and, to some extent, who seek to preserve their distinct linguistic identity. (Hogan-Brun/O'Rourke 2019, 2)

Die Autorinnen geben zu bedenken, dass unterschiedliche Definitionen, was eine Minderheit ausmacht, in unterschiedlichen Rechtsverständnissen begründet sind. Definitionen, die auf Allgemeingültigkeit abzielen, erweisen sich, wie schon Nelde, der lange Zeit die europäische Minderheitensprachforschung prägte, festgehalten hat, als wenig praktikabel. Abgesehen von universellen Benachteiligungs- oder Unterdrückungsmechanismen seitens dominanter Mehrheiten hinke, wie er pointiert formuliert, jeder Vergleich:

Was haben Schwedisch in Finnland, Kornisch im südwestlichen Großbritannien, Jiddisch in Flandern (Antwerpen), slowakische Romanisprecher und nordkanadische Inuiten gemeinsam? (Nelde 2003, 30)

Um der Vagheit des Sammelbegriffs *Minderheitensprachen* zu begegnen, werden immer wieder Versuche unternommen, spezifische Minderheits-/Mehrheitskonstellationen zu typisieren. So unterteilen Extra/Gorter (2001) die innerhalb der Europäischen Union (EU) gesprochenen Minderheitensprachen in *regionale Minderheitensprachen* (*regional minority languages*) und *Sprachen von migrantischen Minderheiten* (*immigrant minority languages*), wobei sie einräumen, dass die Kriterien, nach denen *autochthon* und *allochthon* voneinander abgegrenzt werden, problematisch sind. Die sogenannten *regionalen Minderheitensprachen* unterteilen sie wiederum in fünf Kategorien: solche, die nur in einem Teilgebiet eines EU-Staates gesprochen werden (z. B. Bretonisch in Frankreich); solche, die in mehr als einem Staat gesprochen werden (z. B. Sami in Schweden und Finnland); solche, die in einem Staat eine Minderheitensprache sind, in einem anderen (benachbarten) die dominante Amtssprache (z. B. Albanisch in Italien); zwei Sprachen mit speziellem Status (Irish und Luxemburgisch); und schließlich nichtterritoriale Sprachen (Romani, Jiddish). Unterschieden wird, wie Eichinger (2006, 2474 f.) diskutiert, unter anderem auch nach räumlicher Verteilung der Sprache: Sprachen, die ihr Hauptverbreitungsgebiet in einem anderen Staat haben; Sprachinseln in zufälliger Streuung außerhalb des Hauptverbreitungsgebiets; Sprachen, die nicht in einem Nachbarstaat gesprochen werden.

In beiden, eher willkürlich wirkenden Taxonomien wird eine Form von Sprachideologie deutlich, die eine feste Verbindung zwischen Sprache und Territorium annimmt und der (zunehmenden) Mobilität von Sprechern und Sprecherinnen nicht gerecht zu werden vermag. Aufgrund des (rechtlichen) Status, der Minderheitensprachen eingeräumt wird, unterscheidet Janich (2004, 485) zum Beispiel zwischen Staaten, wo Minderheitensprachen nicht anerkannt sind (z. B. Bretonisch in Frankreich), wo Minderheitensprachen toleriert oder geschützt werden (z. B. Walisisch in Großbritannien), wo sprachliche Autonomie mit einem gewissen Maß an politischer Auto-

nomie einhergeht (z.B. Ladinisch in Italien), Staaten mit sprachlichem Föderalismus (z.B. Schweiz, Belgien) und Staaten mit institutionalisierter Mehrsprachigkeit (z.B. Luxemburg). Außer Acht bleibt dabei, dass auch innerhalb eines Staates Minderheitensprachen oft unterschiedlich behandelt werden und dass der rechtliche Status allein noch wenig darüber aussagt, welche Rechte tatsächlich wahrgenommen werden können. Staaten, die Sprachminderheiten anerkennen, tun dies in der Regel, indem sie in ihrer Gesetzgebung taxativ und in Form geschlossener Listen jene anführen, die Anerkennung gefunden haben. So werden in Österreich zum jetzigen Zeitpunkt Sprachen von sechs Gruppen durch das Volksgruppengesetz (in unterschiedlichem Ausmaß) geschützt: Slowenisch, Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Tschechisch, Slowakisch (seit 1992) und Romani (seit 1993). Die Österreichische Gebärdensprache wird zwar seit 2005 in der Verfassung anerkannt, ist aber nicht mit vergleichbaren Rechten wie sogenannte Volksgruppensprachen ausgestattet. Ungeachtet der unterschiedlichen regionalen Verbreitung gelten in der Schweiz Französisch, Italienisch und Rätoromanisch neben Deutsch als Landessprachen. Deutschland erkennt derzeit vier nationale Minderheiten an: die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma und das sorbische Volk.

Bereits an dieser Aufzählung sieht man, dass der Terminus *Minderheitensprache* nicht in allen Situationen Verwendung findet. Neben den bereits oben genannten sind oder waren in Politik und Administration noch weitere Termini in Gebrauch, darunter *Regionalsprachen*, *weniger verbreite Sprachen*, *Sprachen ethnischer Gruppen oder Volksstämme*, *Nationalitätensprachen*, *bedrohte Sprachen*, *indigene Sprachen*, *Migrationsprachen*, *Diasporasprachen*, *Herkunftssprachen (heritage languages)*. Versuche, eine über einen Staat hinaus gültige, einheitliche Terminologie für typisierte Konstellationen zu schaffen, erweisen sich als wenig zielführend (Rein 2018).

Der Begriff *Minderheitensprache* ebenso wie andere mehr oder weniger synonym verwendete Termini sind in hohem Maß mit territorial und nationalstaatlich geprägten Sprachideologien besetzt und suggerieren etwas Gegebenes, Statisches. Um zu verdeutlichen, dass es sich um Prozesse von *othering*, von *Hierarchisierung*, *Marginalisierung*, aber auch von Kämpfen um Anerkennung und Aushandlung von Rechten handelt, wird daher zunehmend der Begriff *Minorisierung* bevorzugt. Es sind soziohistorische Prozesse von Wissensproduktion, die formen, wie wir Minderheitensprachen (oder minorisierte Sprachen) konzeptualisieren, zählen, bewerten und diskutieren. Das gilt sowohl für politisch-rechtliche Diskurse (Abschnitt 3) als auch für wissenschaftliche (Abschnitt 4). Minderheitensprachen sind nicht ein Gegenstand, der schon vorhanden ist, sondern werden (immer wieder anders) diskursiv als Gegenstand konstituiert. Im Sinn von Foucault (1981) sind Diskurse Praktiken, die nicht Gegenstände identifizieren, sondern etwas zum Gegenstand machen, es ‚objektivieren‘, und damit zugleich ihre eigene Erfindung verschleiern.

2 Minderheitensprachen in Politik und Recht

2.1 Rechtsdiskurse

Im internationalen Recht spielen Rechte von (Sprach-)Minderheiten erst seit dem Ende des Ersten Weltkriegs eine Rolle, als multiethnisch verfasste Staatswesen wie die österreich-ungarische Monarchie und das Zarenreich zerfielen und in Mittel- und Osteuropa neue Nationalstaaten entstanden. Wie de Varennes/Kuzborska (2019) anführen, wurden in der Folge den besiegten oder neu gegründeten Staaten multi- bzw. bilaterale Verträge oder unilaterale Deklarationen auferlegt, die unter dem Begriff *Minderheitenverträge unter dem Schirm des Völkerbundes* zusammengefasst werden. Der Grundgedanke war, Staatenlosigkeit zu vermeiden, indem den durch die neuen Grenzziehungen entstandenen Minderheiten die Staatsbürgerschaft garantiert wurde – daher der noch heute im europäischen Rechtsdiskurs gebräuchliche Begriff *nationale Minderheiten*. Durch die Garantie von Minderheitenrechten sollte Ängsten innerhalb der Minderheiten begegnet und vermieden werden, dass sie ihre sogenannten ‚Mutterstaaten‘ um Schutz anrufen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden über einige Jahrzehnte Minderheitenrechte ausgeklammert und sogar der Begriff *Minderheiten* in internationalen Rechtsinstrumenten vermieden, was unter anderem damit begründet wurde, dass das Naziregime die Minderheitenfrage missbraucht hatte, um Annexionen und die Errichtung von Marionettenstaaten zu rechtfertigen. In den Vordergrund rückte nun der Schutz individueller Rechte und Freiheiten, die in Gegensatz zu den eher kollektiv gefassten Minderheitenrechten des Völkerbundes gestellt wurden. Sowohl die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (Vereinte Nationen 1948) als auch die (individuell einklagbare) *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (Europarat 1950) beschränken sich ausgehend vom Gleichheitsgrundsatz darauf, Diskriminierung zu verbieten, unter anderem eine solche aufgrund von Sprache oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Ausnahmen waren Minderheitenbestimmungen in Friedensverträgen wie jenen mit Italien für Deutschsprachige in den Provinzen Bozen und Trentino oder dem österreichischen Staatsvertrag von 1955, der Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheit festschreibt.

Einen neuen Schub der politischen Beschäftigung mit minorisierten Sprachen brachten die antikolonialen Bewegungen in den 1950er und 60er Jahren im globalen Süden sowie die daran anknüpfenden sozialen und regionalen Bewegungen in Europa und Nordamerika, die Sprach- und Minderheitenrechte einforderten. Dieser Sprachaktivismus fand nur bis zu einem gewissen Grad Niederschlag in internationalen Rechtsinstrumentarien. Ein wichtiges internationales Abkommen über die Rechte von indigenen Bevölkerungsgruppen war die *Indigenous and Tribal Peoples Convention* der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization 1989). Nach derzeitigem Stand wurde sie erst von 24 Staaten, darunter zahlreichen lateinamerikanischen, ratifiziert. In Europa ist diese Konvention besonders im Hinblick

auf Samisprachen relevant, wobei unter den nordischen Ländern bisher nur Norwegen beigetreten ist. Die ILO-Konvention hat innerhalb der internationalen Rechtsinstrumente, die sich mit Minderheitensprachen beschäftigen, insofern eine Ausnahmestellung, als sie von Gruppenrechten ausgeht. Bestimmungen bezüglich Minderheitensprachen finden sich in weiteren internationalen Rechtsdokumenten. Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (Vereinte Nationen 1966) beinhaltet einen Artikel zu sprachlichen Rechten von Angeklagten vor Gericht sowie einen zum Recht von Minderheiten auf ihre eigene Kultur, Religion und Sprache. Auch die *UN-Kinderrechtskonvention* (Vereinte Nationen 1989) hält, über das Diskriminierungsverbot hinaus, explizit das Recht von Kindern fest, die eigene Minderheitensprache zu verwenden und zu pflegen, und verpflichtet Bildungseinrichtungen, dem Kind die Achtung vor seiner Sprache und seinen kulturellen Werten zu vermitteln. Im Rahmen ihrer Mission zur Bewahrung des kulturellen Erbes und kultureller Diversität setzt sich die UNESCO für den Erhalt sogenannter bedrohter Sprachen ein und hat mehrere Konventionen ausgearbeitet, deren Bedeutung allerdings eher symbolisch als rechtlich bindend ist (de Varennnes/Kuzborska 2019).

Mit dem Ende der Ost-West-Blocklogik, die die politische Landkarte nach dem Zweiten Weltkrieg geprägt hatte, kam es zu neuen Grenzziehungen in Mittel- und Osteuropa und in der Folge zu neuen Minderheits-/Mehrheitsverhältnissen. Damit im Zusammenhang stehende Konflikte und kriegerische Auseinandersetzungen, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, brachten in den 1990er Jahren Minderheitenfragen auf die internationale politische Tagesordnung. In der Folge richtete die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf Konfliktprävention das Amt des Hochkommissars für nationale Minderheiten ein und formulierte die Haager Empfehlungen zur Bildung (OSCE 1996) sowie die Osloer Empfehlungen die sprachlichen Rechte nationaler Minderheiten betreffend (OSCE 1998).

2.2 Europäische Rechtsinstrumente

In dieser Phase der politischen Neuordnung und aufbrechender Nationalismen legte der Europarat zwei richtungsweisende Regelwerke mit Bezug auf Minderheitensprachen bzw. Sprachminderheiten zur Unterzeichnung auf: einerseits die *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen* (Council of Europe 1992; im Folgenden Charta), andererseits das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* (Council of Europe 1995; im Folgenden Rahmenübereinkommen). Während die Entstehung der Charta in die 1970er Jahre mit ihren verstärkt auftretenden regionalen Bewegungen zurückweist, war jene des Rahmenübereinkommens von der Sorge um die neu aufgeflammt national Konflikte geprägt. Beide Regelwerke sind 1998 in Kraft getreten. Die Charta wurde bisher von 25 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert, das Rahmenübereinkommen von 39. Beiden Regelwerken nicht beigetreten ist unter anderem Frankreich, dessen Verfassung Französisch als *die* Sprache der Repu-

blik definiert. Die Anwendung sowohl der Charta als auch des Rahmenübereinkommens wird von unabhängigen Experten- und Expertinnenkomitees überwacht, die die von den Vertragsparteien regelmäßig vorgelegten Berichte prüfen – ein Umstand den sich, in Form eigener Berichte, Akteure und Akteurinnen der Zivilgesellschaft bzw. Sprachaktivisten und -aktivistinnen zunutze machen können. Aus juristischer Sicht stellen de Varennes/Kuzborska (2019) die Frage, wer die Inhaber und Inhaberinnen von Sprachenrechten sind, und unterscheiden zwei Zugänge in internationalen Rechtsinstrumentarien: einen, den sie als menschenrechtlichen bezeichnen und der auf individuelle sprachliche Bedürfnisse und Rechte zielt (wie im Fall der Rahmenkonvention), und einen, in dem es um den Schutz von Sprachen als Objekte geht (wie im Fall der Charta). Diese unterschiedliche Orientierung erklärt auch, warum der Europarat fast gleichzeitig zwei Abkommen, die sich mit Fragen von Minderheitensprachen beschäftigen, verabschiedet hat.

Die Charta definiert, was als Regional- und Minderheitensprache in ihren Anwendungsbereich fällt:

„[R]egional or minority languages“ means languages that are: (i) traditionally used within a given territory of a State by nationals of that State who form a group numerically smaller than the rest of the State's population; and (ii) different from the official language(s) of that State; it does not include either dialects of the official language(s) of the State or the languages of migrants. (Council of Europe 1992, Art. 1)

Die meisten Maßnahmen setzen die Definition eines geographischen Anwendungsbereichs voraus. In einem gewissen Ausmaß können aber auch nicht territorial gebundene Sprachen unter den Schutz der Charta gestellt werden; explizit genannt werden Romani und Jiddisch. Problematisch an dieser engen Definition haben sich die Unterscheidung in autochthone und allochthone Sprachen und der Ausschluss von Dialekten der Amtssprache(n) erwiesen. Nach welchen Kriterien wird festgelegt, ob eine Sprache autochthon ist? Ist es eine Präsenz von soundso viel Jahren oder Generationen im Siedlungsgebiet, sind es Ursprünge, die in eine mythische Vergangenheit verlegt werden? Warum werden Sprachen mit eigener Grammatik, eigenem Lexikon und eigenen pragmatischen Regeln, wie es die Gebärdensprachen sind, nicht zu den Minderheitensprachen gezählt? Wer bestimmt, ob und unter welchen Umständen ‚etwas‘ als Sprache oder als Dialekt zu gelten hat? Rigide Kategorisierungen, die scheinbar dazu dienen, Ordnung herzustellen, erweisen sich in der Praxis als sprachideologisches Minenfeld (Karlander 2018) oder, in Bourdieus (1990) Terminologie, als immer neue Kämpfe um Visionen und Divisionen und die Gliederung der sozialen Welt.

Jeder Vertragsstaat definiert selbst, für welche Sprachen und in welchem Ausmaß die Charta Anwendung findet. Sie funktioniert nach einem À-la-carte-Prinzip, d. h., Staaten müssen aus 68 konkreten Maßnahmen, die den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen in Bereichen wie Bildung, Justiz, Verwaltung, Medien oder Kultur regeln, mindestens 35 auswählen, wobei ein großer Spielraum besteht, für welche Maßnahmen sie sich entscheiden. Um nur ein Beispiel zu nennen: In Bezug auf

den Grundschulunterricht kann eine Verpflichtung nur einen stundenweisen Unterricht der Minderheitensprache bei genügender Anzahl von Anmeldungen umfassen oder aber die Verwendung der Minderheitensprache als Unterrichtssprache. Im Wesentlichen haben die Unterzeichnerstaaten jene Bestimmungen ausgewählt, die dem Status quo zur Zeit der Ratifizierung entsprochen haben. In den letzten Jahren hat sich der Experten- und Expertinnenausschuss verstärkt auf die Zielbestimmungen in Art. 7 der Charta, der seitens der Staaten eine großzügige Auslegung fordert, berufen und diese dahingehend interpretiert, die Stigmatisierung bislang nicht anerkannter Sprachen zu überwinden (Ramallo 2018).

Im Unterschied zur Charta verzichtet das Rahmenübereinkommen bewusst auf eine Definition des Begriffs nationale Minderheit. Es wurde als dynamisches, sich durch Auslegung weiter entwickelndes Instrument konzipiert, das nicht durch statische Vorgaben eingengt wird. Tragendes Prinzip ist das Recht auf freie Selbstidentifikation, das auch mehrfache Zugehörigkeiten einschließt und „das Recht impliziert, situationsgebunden zu entscheiden, wann man sich einer nationalen Minderheit zugehörig fühlt und wann nicht“ (Beratender Ausschuss 2016, Abs. 11). Konsequenterweise werden Minderheiten nicht als ‚gegeben‘ betrachtet, sondern als Ergebnis sich wandelnder geteilter Praktiken, als *communities of practice*.

Vertragsstaaten haben jedoch die Tendenz, einschränkende Kriterien zu definieren oder in geschlossenen Listen anzugeben, welche Bevölkerungsgruppen unter den Schutz des Rahmenübereinkommens gestellt werden. Solche Listen umfassen oft ein breiteres Spektrum als jene für die Charta. Die Tschechische Republik beispielsweise erkennt im Rahmen der Charta die Sprachen Polnisch und Slowakisch sowie in geringerem Ausmaß mährisches Kroatisch, Deutsch und Romani an. In Bezug auf das Rahmenübereinkommen führt Tschechien 14 nationale Minderheiten an, darunter die vietnamesische, die auf Arbeitsmigration zur Zeit des Realsozialismus zurückgeht.

Obwohl einzelne Bestimmungen des Rahmenübereinkommens, beispielsweise das Recht auf topographische Aufschriften in einer Minderheitensprache, an die Voraussetzung geknüpft sind, dass es sich um ein traditionelles Siedlungsgebiet handelt, in dem Angehörige der Minderheit in einer beträchtlichen Zahl leben, führt der Beratende Ausschuss (2016, Abs. 29–34) aus, dass weder Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsdauer noch territoriale Verbreitung oder das Erreichen eines bestimmten prozentuellen Bevölkerungsanteils als Kriterien herangezogen werden dürfen, um die Anwendung des Rahmenübereinkommens *per se* einzuschränken. Der Beratende Ausschuss legt den Staaten nahe, Bestimmungen des Rahmenübereinkommens stufenweise auf weitere Personengruppen auszudehnen. Das Rahmenübereinkommen zielt dabei nicht auf Sonderrechte für bestimmte Gruppen, sondern auf Politiken, die sich an die Gesellschaft als Ganzes richten.

2.3 Ein sprecher- und sprecherinnenorientierter Zugang zu Sprachenrechten

2.3.1 Sprachenrechte unter dem Rahmenübereinkommen

Der für das Monitoring und die Implementierung des Rahmenübereinkommens zuständige Beratende Ausschuss legte im Jahr 2012 in einem ausführlichen Kommentar seine Positionen in Bezug auf Sprachenrechte (Beratender Ausschuss 2012) dar (im Folgenden: Kommentar). Ein genauerer Blick auf dieses Dokument lohnt sich insofern, als es von der essenzialisierenden Verknüpfung von Sprache, Identität und Territorium abrückt und darauf abzielt, Sprachenrechte radikal aus der Perspektive der Sprecher und Sprecherinnen von Minderheitensprachen zu fassen. Was das Dokument auszeichnet, ist, dass es auf empirischen Grundlagen beruht, nämlich den *Fact-finding*-Missionen und ausführlichen Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses zur Lage von Minderheitensprachen in sehr unterschiedlichen Kontexten.

Die Konzeption von Sprachenrechten, wie sie der Europäischen Rahmenkonvention und deren Auslegung durch den Beratenden Ausschuss zugrunde liegt (Roter/Busch 2018), beruht auf drei einander bedingenden und ergänzenden Grundsätzen: (1) auf dem Recht, Differenz auszudrücken, und dem Recht auf Anerkennung von Differenz – Foucault (2007, 85) nennt es „das Recht auf Anderssein“; (2) auf der Herstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu Ressourcen und Rechten trotz Differenz; und (3) auf der Notwendigkeit von sozialer Interaktion über Differenz hinweg. Diese Dimensionen entsprechen in etwa Bühlers (1934) Unterscheidung zwischen drei Funktionen sprachlicher Äußerungen: der expressiven, mit der sich der Sprecher und die Sprecherinnen positionieren, der darstellenden, die sich auf den Inhalt einer Äußerung bezieht, und der appellativen, dem Einwirken auf das Gegenüber in der Interaktion. Der Kommentar geht davon aus, dass Sprache ein wesentliches Element dafür ist, wie Menschen sich positionieren und von anderen positioniert werden, wie ihnen der Zugang zu Rechten und Ressourcen – wie Bildung, Arbeit, Information, Rechtsprechung – offensteht oder verschlossen bleibt und wie sie sich im öffentlichen Raum und Diskurs repräsentiert sehen.

2.3.2 Freies Bekenntnis

Das Prinzip des freien Bekenntnisses zu einer Minderheit wird im Kommentar dahingehend präzisiert, dass es den Einzelnen zusteht, Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen geltend zu machen und Sprachenrechte situations- und kontextspezifisch in Anspruch zu nehmen oder nicht. Die Inanspruchnahme darf nicht an den Nachweis sprachlicher Kompetenzen gebunden werden. Damit wird möglichen Folgen vorangegangener Assimilationspolitiken Rechnung getragen, Prozesse der Sprachrevitalisierung sollen erleichtert werden. Als unzulässig werden Regelungen bewertet, die

den Genuss von Rechten davon abhängig machen, dass sich Personen exklusiv und dauerhaft zu einer Sprachgruppe bekennen, wie das beispielsweise in Südtirol der Fall ist, wo eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst an das Bekenntnis zu einer der Sprachkategorien *Deutsch*, *Italienisch* oder *Ladinisch* gebunden ist. Der Zwang, sich zu einer Gruppe zu bekennen, wird ebenso abgelehnt wie Fremdzuschreibungen aufgrund von Herkunft oder ‚Muttersprache‘; vielmehr gilt die Teilnahme an geteilten Praktiken als Beleg für Zugehörigkeit.

In vielen Ländern werden Statistiken zu Erstsprache oder Sprachgebrauch herangezogen, um den Umfang und den Geltungsbereich von Minderheitenrechten zu bestimmen. Im Kommentar wird hervorgehoben, dass Befragungen zu statistischen Zwecken anonym sein müssen, nicht nur vorgegebene Kategorien umfassen dürfen und – besonders wichtig – Mehrfachnennungen zulassen und in Statistiken ausweisen sollen. Ausgegangen wird explizit davon, dass Sprache und Identität keine statischen Kategorien sind, sondern sich im Verlauf des Lebens verändern und viele Menschen ihren Lebensalltag in mehr als einer Sprache organisieren.

Mit der Orientierung auf Sprachenrechte als individuelle Rechte, die intersubjektiv und in Gemeinschaft mit anderen wahrgenommen werden, wird der zunehmenden Mobilität und damit einhergehenden demographischen Veränderungen Rechnung getragen. In Kärnten beispielsweise ist seit Jahrzehnten eine (manchmal nur vorübergehende) Abwanderung aus den als traditionelles Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit geltenden ländlichen Randregionen in regionale Zentren oder größere Ballungsgebiete zu beobachten. Der Kommentar unterstreicht, dass solche Veränderungen nicht mit einem Verlust der sprachlichen Rechte einhergehen dürfen. Im Bildungsbereich beispielsweise sollen zum einen Angebote in Minderheitensprachen auf Zielorte der Migration ausgeweitet werden, zum anderen in Abwanderungsgebieten durch großzügige Handhabung von Mindestschüler- und -schülerinnenzahlen sichergestellt werden, dass Rechte nicht ausgedünnt werden.

2.3.3 Anerkennung von Differenz, Gleichberechtigung trotz Differenz, Interaktion über Differenz hinweg

In Bezug auf die Anerkennung von Differenz wird von den Staaten verlangt, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Personen, die sich Minderheiten zurechnen, ihre kulturellen, insbesondere sprachlichen Praktiken bewahren und weiterentwickeln können. Diese Bestimmungen implizieren ein Verbot assimilierender Politiken, wie sie in Sprachverboten oder exorbitanten Quotenregelungen, die den Gebrauch von Minderheitensprachen beschränken, zum Ausdruck kommen. Sprachideologien, die Minderheitensprachen und damit auch ihre Sprecher und Sprecherinnen abwerten, können beeinflussen, wie diese sich selbst wahrnehmen, und dazu führen, dass Minderheitensprachen versteckt oder aufgegeben werden. Das Assimilationsverbot impliziert dem Kommentar zufolge auch, dass konkrete Maßnahmen er-

griffen werden, um die Funktionalität von Minderheitensprachen über die Privatsphäre hinaus zu erhalten und auszubauen und ihr Prestige zu stärken. Um ein Beispiel aus dem Bildungsbereich herauszugreifen, weist der Kommentar darauf hin, dass die Attraktivität der Minderheitensprache ein wesentlicher Faktor ist, ob Eltern ihre Kinder zum Unterricht von oder in Minderheitensprachen anmelden. Der Kommentar hebt zudem die Bedeutung des Rechts hervor, Personennamen in einer Minderheitensprache zu führen, da deren willkürliche Anpassung an die Mehrheitssprache oder Verballhornung als Verletzung der persönlichen Integrität erlebt werden kann. Ausführlich beschäftigt er sich mit den oft weitreichenden Auswirkungen von Namensänderungen in Bezug auf persönliche Dokumente oder Besitztitel.

Das Recht, sich in der eigenen Sprache auszudrücken, ist nur von symbolischem Wert, wenn voller Zugang zum sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben nur oder vorwiegend in einer anderen Sprache (jener der Mehrheit) möglich ist. Deshalb werden, so der Kommentar, Maßnahmen, die der Herstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu Ressourcen und Rechten trotz Differenz dienen, als unerlässliches Komplement zu jenen gesehen, die das Recht auf Differenz sichern. Wenn eine Minderheitensprache auf den privaten Bereich reduziert wird, so wird sie von den Sprechern und Sprecherinnen tendenziell als Einschränkung erlebt, die sie innerhalb enger sozialer und geographischer Grenzen fixiert. Sprache darf, so der Kommentar, nicht zu einem *gatekeeper* im Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Gesundheit, Rechtsprechung, Medien und Verwaltung werden – weder durch Einschränkung der Funktionalität von Minderheitensprachen noch durch Einschränkung des Zugangs zur Mehrheitssprache oder einer ortsüblichen Verkehrssprache. Der Kommentar gibt auch zu bedenken, dass Benachteiligungen aufgrund von Sprache, im Sinn von Intersektionalität, durch solche aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Alter oder Klasse verstärkt werden können. Insbesondere in Ländern, in denen nach dem Zerfall größerer staatlicher Gebilde Minderheits-/Mehrheitsverhältnisse umgekehrt wurden, können neue Nationalsprachen zu Hürden werden, und zwar nicht nur für Sprecher und Sprecherinnen der ehemals dominanten Sprache, zum Beispiel Russisch, sondern auch für solche kleinerer Minderheitensprachen, für die die ehemals dominante Sprache die Verkehrssprache, oft auch die Bildungssprache war. Als unzulässige Hürde kritisiert der Kommentar unter anderem die Benachteiligung von Schülern und Schülerinnen mit Migrationshintergrund im Bildungswesen oder exorbitante Anforderungen an Kenntnisse in einer offiziellen Sprache als Voraussetzung zur Erlangung von Sozialleistungen, Aufenthaltsberechtigung oder Staatsbürgerschaft. Um strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, nennt der Kommentar neben Regelungen zur Verbesserung des Status von Minderheitensprachen auch Maßnahmen wie die Bereitstellung von Information in Minderheitensprachen, die Befähigung von öffentlich Bediensteten, in Minderheitensprachen zu kommunizieren und die Bereitstellung von Dolmetsch- und Sprachmittlungsdiensten.

Traditionelle Zugänge zu Sprachenrechten konzentrieren sich in der Regel auf Maßnahmen, die der Bewahrung kultureller Identität dienen sollen oder auf ein Ver-

bot von Diskriminierung zielen. Es ist, wie der Kommentar hervorhebt, eine Besonderheit des Rahmenübereinkommens, dass es nicht nur diese beiden Dimensionen von Sprachenrechten kennt, sondern unter den Titeln *interkultureller Dialog* und *wirkeffektive Teilnahme* auch eine dritte einführt. Gefordert werden Politiken, die sprachlicher Diversität gerecht werden und die Kooperation zwischen Personen, die sich unterschiedlichen Gruppen zurechnen, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit fördern. Sprachpolitiken sollen sicherstellen, dass die in einer Gesellschaft gesprochenen Sprachen im öffentlichen Raum präsent, hörbar und sichtbar sind, damit der multilinguale Charakter der Gesellschaft für alle erfahrbar wird und sich jede Person als integraler Teil der Gesellschaft wahrnehmen kann. Das gilt, so der Kommentar, auch für Minderheitenangehörige außerhalb traditioneller Siedlungsgebiete oder für Einwohner und Einwohnerinnen, die die Staatsbürgerschaft des Landes nicht besitzen. Sicht- und Hörbarkeit sprachlicher Diversität soll sich im *linguistic landscape*, also beispielsweise auf Ortstafeln, aber auch in den Medien und im Bildungsbereich widerspiegeln. Für den Bildungsbereich wird hervorgehoben, dass es zu keiner sprachlich argumentierten Segregation kommen darf, dass Bildung in Minderheitensprachen oder offiziellen Sprachen keine einander ausschließende Wahl sein soll und dass Behörden ermutigt werden sollen, bi- oder multilinguale Bildungsmodelle zu ermöglichen, die für Schüler und Schülerinnen ungeachtet ihres sprachlichen Hintergrunds attraktiv sind, gerade auch für Kinder, die zwei- oder mehrsprachig aufwachsen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein sprecher- und sprecherinnenorientierter Zugang zu Sprachenrechten, wie ihn das Rahmenübereinkommen wählt, nicht Sprachen oder Sprachgemeinschaften als Ausgangspunkt nimmt, sondern die Bedürfnisse, Interessen und Aspirationen der einzelnen Sprecher und Sprecherinnen. Er erkennt die Verschiedenheit individueller sprachlicher Praktiken und Ressourcen und den heteroglossischen Charakter sprachlicher Repertoires an. Er geht von situativen Identifikationsakten aus, in denen Einzelne ihre Differenz zu und ihre Identifikation mit Anderen zum Ausdruck bringen, und nimmt kollektive Identitäten, denen die Einzelnen zugeordnet werden, nicht als gegeben an, sondern als Ausdruck gemeinsamer Praktiken. Anstatt eine naturgegebene Verknüpfung zwischen Sprache und Territorium anzunehmen, wird dem Rechnung getragen, wie Sprecher und Sprecherinnen sich in ihrem Alltag in unterschiedlichen sozialen Netzwerken und Räumen bewegen, die durch spezifische Sprachregime gekennzeichnet und begründet werden.

3 Minderheitensprachforschung

3.1 Paradigmenwechsel

Wie im Rechtsdiskurs haben sich auch in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Minderheitensprachen in den letzten Jahrzehnten neue Schwerpunktsetzungen herauskristallisiert, um gesellschaftlich-politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Ihrerseits hat die Minderheitensprachforschung wesentlich dazu beigetragen, grundlegende Fragestellungen und Konzepte der Sprachwissenschaft, insbesondere der Soziolinguistik (man denke beispielsweise an die Forschung zu Mehrsprachigkeit oder Sprachideologien), zu vertiefen, nicht zuletzt, weil gerade im Umgang mit Sprachminderheiten ungleiche Machtverhältnisse, Hierarchien und Ausschlüsse besonders deutlich zutage treten. Im Rahmen dieses Beitrags kann kein umfassender Überblick über das breite und äußerst heterogene Feld der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Minderheitensprachen gegeben werden, vielmehr sollen einige rezentere Entwicklungslinien nachgezeichnet werden. Ein weitgehender Konsens besteht heute darüber, dass eine grundsätzliche Trennung zwischen Minderheitensprachen, die als *autochthon* bzw. *allochthon* bezeichnet wurden, wenig sinnvoll ist. Wohl aber hat sich die Forschung zu diesen beiden Bereichen über lange Zeit in eigenen Strängen entwickelt. Die Forschung zu regionalen Minderheitensprachen war besonders produktiv in Bezug auf Regionen, in denen einflussreiche sprachaktivistische Bewegungen entstanden sind, es zu Sprachkonflikten kam oder Einrichtungen geschaffen wurden, welche die Aufwertung von Minderheitensprachen oder regionaler Zweisprachigkeit befördert haben. Zu nennen wären beispielsweise Wales, Katalonien, Korsika, Irland, Siedlungsgebiete der Sami oder Gebiete Kanadas mit französischer Minderheitensprache. Als verwandtes Feld hat sich ausgehend von der *linguistic anthropology* die wissenschaftliche Beschäftigung mit indigenen Sprachen gebildet. Während sich die traditionelle Sprachinselforschung für Varietäten, die sich in Sprachenklaven erhalten haben, interessiert, wendet sich das Interesse an Diasporasituationen heute vermehrt multilingualen urbanen Räumen zu.

Parallel zu den in den 1960er und 70er Jahren einsetzenden sozialen und politischen Bewegungen, wie der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung, kolonialismuskritischen und feministischen Bewegungen oder der Einforderung von Rechten für Regional- und Minderheitensprachen, hat sich Forschung zu mit Sprache verknüpften Ungleichheiten entwickelt, die mit Namen wie John Gumperz, William Labov, Dell Hymes oder Joshua Fishman verbunden ist. In Bezug auf Regional- und Minderheitensprachen eröffnete Fishmans (1964) Artikel *Language Maintenance and Language Shift as a Field of Enquiry* ein damals neues Feld. Er entwickelt darin das Konzept der Domänen von Sprachgebrauch und fasst das Forschungsprogramm in der Frage, wer mit wem und wann welche Sprache spricht.

Um die damals im deutschsprachigen Raum rezipierten Wissenschaftsdiskurse nachzuzeichnen, bietet sich als Beispiel der von der Österreichischen Rektorenkonferenz (1989) herausgegebene Bericht *Lage und Perspektiven der Volksgruppen in Österreich* an. Entstanden ist er als Reaktion auf eine damals drohende Einschränkung des zweisprachigen (deutsch-slowenischen) Schulwesens in Kärnten. Übergeordnetes Thema ist auch in diesem Bericht die Frage nach Faktoren, die Spracherhalt und ‚Sprachvitalität‘ begünstigen beziehungsweise der Sprachverschiebung und dem ‚Sprachverfall‘ Vorschub leisten. Diskutiert wird, dem damaligen Forschungsstand entsprechend, ob sich individuelle Bilingualität positiv oder negativ auswirkt; ob eine

kritische Masse an Sprechern und Sprecherinnen erforderlich ist, um eine günstige Prognose für den Spracherhalt stellen zu können; welche Folgen die Funktionsteilung zwischen der Minderheitensprache als gesprochener Haus- und Intimsprache und der Mehrheitssprache als Sprache der öffentlichen und schriftlichen Kommunikation hat; welche Folgen ein unvollständiger, ‚dysfunktionaler‘ Spracherwerb zeitigt; inwieweit häufiges *code-switching* Ausdruck sprachlicher Defizite ist; welche Auswirkungen eine starke dialektale Gliederung der Minderheitensprache hat. Mit Blick auf Sprachpraktiken der einzelnen Sprecher und Sprecherinnen werden Begriffe wie *Sprachbewusstsein*, *Sprachloyalität*, *Selbstverachtung* oder *Selbsthass* diskutiert. Ausgegangen wird im Bericht der Österreichischen Rektorenkonferenz von der Dichotomie Minderheits-/Mehrheitssprache, die das damalige Forschungsparadigma gekennzeichnet hat.

Mit dieser dichotomen Sichtweise verbunden ist die Annahme, dass die Gruppe der Sprecher und Sprecherinnen einer Minderheitensprache als homogene Sprachgemeinschaft gedacht werden kann, eine Erwartung, die zugleich als Forderung nach Herstellung von Homogenität an die Sprecher und Sprecherinnen herangetragen wird. Hier setzt die Kritik an, dass mit der Homogenitätsannahme andere Formen von Benachteiligung ausgeblendet werden, insbesondere solche aufgrund von Klasse, Gender, sexueller Orientierung oder *race*. Jaffe (2012, 83) konstatiert im wissenschaftlichen wie im politischen Diskurs

a movement away from static/essentialist models of identity and language towards process-oriented models of identification and communicative practice; an emphasis on linguistic repertoires rather than languages as fixed and bounded codes and a focus on the role those repertoires play within participatory frameworks of democratic practice in the public sphere.

Nicht Minderheitensprachen als Gegenstand stehen im Mittelpunkt der neueren Forschung, sondern das Interesse an Prozessen der Minorisierung, also daran, durch welche Machtmechanismen Sprecher und Sprecherinnen in einen untergeordneten Status versetzt und wie solche Herabsetzungen erfahren werden. Mit dem Repertoirekonzept werden sprachliche Praktiken und Positionierungen jenseits der Dichotomie Mehrheit/Minderheit erkundet. Dabei wird das Repertoire nicht einfach als eine Art Werkzeugkasten verstanden, sondern als heteroglossischer Möglichkeitsraum: Unterschiedliche Sprachen, Sprech- und Ausdrucksweisen treten einmal in den Vordergrund, dann wieder zurück, mischen sich oder verschränken sich zu etwas Neuem. Im sprachlichen Repertoire spiegelt sich das synchrone Nebeneinander unterschiedlicher sozialer Räume, an denen Sprecher und Sprecherinnen teilhaben, und es verweist diachron auf unterschiedliche Zeitebenen, rückwärts auf Momente, in denen es sich konstituiert und umgeformt hat, und nach vorne auf das, was bevorsteht und worauf man sich einstellt (Busch 2021).

3.2 Spracherleben

Wie in anderen Bereichen der Angewandten Sprachwissenschaft rückt auch in der Minderheitensprachforschung das Interesse an der Perspektive des erlebenden, sozial positionierten und sich situational positionierenden Subjekts verstärkt in den Vordergrund. Dieser Fokuswechsel stützt sich zum einen auf phänomenologische Zugänge, die Sprache primär als leibliche, intersubjektive Geste hin zum Anderen verstehen (Merleau-Ponty 1966), zum anderen auf poststrukturalistische Konzeptionen der Subjektwerdung in und durch Sprache, wie sie von Foucault (2007) und Butler (2006) vertreten werden. Um dem subjektiven Spracherleben nachzugehen, bieten sich in methodologischer Hinsicht biographisch bzw. (auto)ethnographisch orientierte Zugänge an. In jüngeren Arbeiten wird das Biographische weniger als ein auf Kontinuität und Konsistenz ausgerichtetes rekonstruktives Unternehmen verstanden denn als ein Verweis auf Brüche und Diskontinuitäten, die der Vorstellung eines linearen Lebensentwurfs und eines selbst-identen Subjekts entgegenstehen. Thematisiert werden solche Bruchstellen oft in Erzählungen von Momenten emotional gelebter Erfahrungen von *othering* entlang der Achsen von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Zugehörigkeit oder Ausschluss, sprachlicher Macht oder Ohnmacht. Es handelt sich dabei häufig um Momente, in denen einem bewusst wird, dass das eigene sprachliche Repertoire nicht ‚passt‘ oder als nicht ‚passend‘ bewertet wird, also um Erfahrungen sprachlicher Minorisierung (Busch 2021).

Zunächst waren es oft autobiographische bzw. autofiktionale literarische Texte, die herangezogen wurden, um die leiblich-emotionale Erlebensdimension solcher Erfahrungen auszuloten (Kramsch 2003). Als ebenso produktiv für die Erkundung der Erlebensperspektive in Kontexten sprachlicher Minorisierung erweist sich die Analyse biographisch orientierter Interviews, wie sie, um nur einige zu nennen, Tschernokoshewa (1999) für Sorbisch, Treichel (2004) für Walisisch, Betten (2010) für das Deutsch der zweiten Einwanderergeneration in Israel, Bernard/Moise (2019) für Französisch in Kanada oder Thüne (2019) für das Spracherleben der im Zuge der Kindertransporte nach England gekommenen jüdischen Flüchtlinge durchgeführt haben. Auch eigenes Spracherleben wurde zum Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung, wobei ein Impuls dafür nicht zuletzt von Derridas (1997) Essay *Die Einsprachigkeit des Anderen* ausging. So schreibt Boudreau (2016) darüber, wie sie die Stigmatisierung ihres akademischen Französisch als Sprachunsicherheit erlebt hat, eine Stigmatisierung, die in Hierarchien zwischen der Metropole Frankreich, dem regionalen Machtzentrum Québec und dem peripheren Nordosten Kanadas begründet ist. Choi (2017) setzt sich mit methodologischen Fragen der Autoethnographie auseinander, indem sie zwischen einem Narrativ in der ersten Person über ihren durch multiple Ortswechsel charakterisierten Lebenslauf und einer analytischen, sozialkritischen Argumentation wechselt. Beginnend mit ihrem Aufwachsen in einer koreanischen Einwandererfamilie in den USA kreist ihre Arbeit um Fragen sprachlicher Minorisierung, um Authentizität, Legitimität und Verkennung.

Die (auto)biographisch und (auto)ethnographisch orientierte Forschung trägt dazu bei, dass anstelle der Konzepte von Identität oder multiplen Identitäten vermehrt die Frage tritt, wie sich Subjekte gegenüber anderen und der Welt positionieren bzw. wie sie positioniert werden. Je nach theoretisch-methodologischer Ausrichtung liegt das Augenmerk eher auf der situationalen Interaktion oder auf der Ebene von Sprachideologien. In seinem skalaren Modell, das zeigt, wie Interaktionspartner und -partnerinnen sich nicht nur zueinander positionieren, sondern auch gegenüber metasprachlichen und metapragmatischen Diskursen, die bestimmte Sprachen oder Sprechweisen mit bestimmten typisierten Personengruppen verknüpfen, führt Spitzmüller (2013) beide Perspektiven zusammen. Gerade in gesellschaftlichen Konstellationen, die durch ein hierarchisches Verhältnis Minderheit/Mehrheit gekennzeichnet sind, treten Sprachideologien und ihre formierende Wirkung auf das Subjekt deutlich zutage, wie Jaffe (2008, 57) in Bezug auf Korsika und Diskurse von *language endangerment* ausführt: „Discourses become constitutive frames for the lived experience of identity through language“.

3.3 Sozioökonomische Rahmenbedingungen

Der Wandel im wissenschaftlichen Diskurs von Annahmen fixer Beziehungen zwischen Sprache, Territorium und Identität hin zum Blick auf sprachliche Praktiken und Prozesse der Positionierung spiegelt, wie Heller (2008) darlegt, fundamentale gesellschaftliche Umbauprozesse wider, die mit Begriffen wie *Globalisierung*, *Mobilität*, *Superdiversität*, *Spätkapitalismus* oder *new economy* nur unzulänglich gefasst werden. Heller arbeitet dieses Zusammenspiel am Beispiel von Französisch in Kanada heraus, insbesondere in jenen Regionen wie Ontario und New Brunswick, wo Französischsprachige in der Minderheit sind. Sie unterscheidet zwischen fallweise komplementären, fallweise rivalisierenden Diskurssträngen, einem traditionalistischen, einem modernistischen und einem postmodernen, die ihrerseits mit ruralen, industriellen und postindustriellen Gesellschaftsformationen verbunden sind. In letzterer werden Französischkenntnisse als Kompetenz und Ressource umgedeutet, die auf lokalen, nationalen und globalen Sprachmärkten als Expertise, Distinktionsgewinn und Authentizitätsmerkmal kapitalisiert werden können. Zu dieser Entwicklung, die unter dem Titel Kommodifizierung von Sprache gefasst wird, gibt es gerade im Bereich Minderheitensprachen eine umfangreiche Forschung, die sich unter anderem mit Sprach- und Kulturindustrie, Tourismus oder der Vermarktung lokaler Produkte beschäftigt. Nicht selten wurden im Zuge der Kommodifizierung Anstöße aus Jugendkulturen wie etwa dem Rap oder der Kommunikation in sozialen Medien aufgegriffen. Während in der frühen *Linguistic-landscape*-Forschung von der Sichtbarkeit von Minderheitensprachen auf deren Vitalität geschlossen wurde, so gilt das Interesse heute eher der Frage, wie im öffentlichen Raum Sprachenpolitiken verhandelt und mit welchen visuellen Mitteln Minderheitensprachen materiell erfahrbar gemacht werden (Gorter/Marten/

Van Mensel 2019). Auch wenn Kommodifizierung oft als Chance für periphere Regionen sowie Sprecher und Sprecherinnen von Minderheitensprachen gewertet wird, so werden Fragen des legitimen Zugangs und der gerechten Verteilung von Ressourcen und Profiten dadurch nicht beantwortet (Pietikäinen/Kelly-Holmes/Rieder 2019).

In den letzten Jahrzehnten hat ein Diskurs, der Multilingualismus und sprachliche Diversität in den Vordergrund rückt, die frühere Bilingualismus-Forschung abgelöst, die sich noch mit der Stigmatisierung und Pathologisierung von Zweisprachigkeit auseinandersetzen musste. Der Diskurs, der Multilingualismus als Wert an sich zelebriert, wird nun aber seinerseits einer kritischen Prüfung unterzogen, weil er die Gefahr birgt, soziale Ungleichheiten und Machtverhältnisse auszublenden (Duchêne 2020). Multilingualismus, so die Kritik, ist nur dann im Sinn von Distinktion, Produktivität und Kreativität kapitalisierbar, wenn es der ‚richtige‘ ist. Auf dem Sprachenmarkt anerkannt wird eine Form von Mehrsprachigkeit, die Standardvarietäten beinhaltet, situationsadäquat angereichert mit Elementen aus lokalen Varietäten, die als Authentizitätsverweise und Stilmittel fungieren. Dabei ist es erforderlich, kompetent und flexibel zwischen verschiedenen sozialen Räumen bzw. *scales* mit ihren unterschiedlichen Sprachregimen hin- und herwechseln zu können (Canagaradjah 2016). Die Verantwortung, sich diese Kompetenzen anzueignen, wird in der neoliberalen Gesellschaft dem oder der Einzelnen aufgebürdet. Einer solchen Elite-Mehrsprachigkeit steht eine andere, defizitär konnotierte, gegenüber, die Sprecher und Sprecherinnen mit abgewerteten Akzenten, Varietäten und ‚Mischungen‘ lokal und sozial fixiert. *Sprachliche Diversität* ist kein neutraler Begriff, sondern geht, wie Piller (2016) zeigt, mit sprachlicher Stratifizierung, Unterordnung und konkreten Benachteiligungen einher.

3.4 Heterogenität anerkennen

Mit der Abkehr von einer dichotomen Gegenübersetzung Minderheit/Mehrheit geht auch die Kritik einher, Minderheitensprachen nach dem Modell von Staats- oder Nationalsprachen zu konzipieren. Konkreten Niederschlag findet diese Infragestellung in der Debatte um Modelle der Standardisierung minorisierter Sprachen, wie sie in einem von Lane/Costa/De Korne (2018) herausgegebenen Sammelband beispielsweise für Limburgisch, Scots oder Kven in Europa, Zapotec in Mexiko, isiXhosa in Südafrika oder Inuitsprachen in Kanada diskutiert werden. Standardisierungsprozesse, oft im Zusammenhang mit Revitalisierungsprojekten, finden in einem Spannungsfeld statt: Auf der einen Seite steht die Hoffnung auf eine Aufwertung, eine Statusverbesserung und eine Legitimierung von Forderungen nach Sprachenrechten, auf der anderen die Sorge um eine Einschränkung von Diversität und der damit verbundenen Abwertung lokal und sozial verorteter sprachlicher Praktiken. Diese Sorge kann sich als Angst vor einer doppelten Stigmatisierung gegenüber zwei Normsystemen äußern, denen man nicht zu genügen meint (De Korne 2021). Standardisierungsprojekte beruhen, wie Gal

(2018) zeigt, auf Ideologien der Differenzierung, einem Metadiskurs von Vergleichen und hierarchischen Kontrasten, mit dem Vorstellungen von Sprecher- und Sprecherinnen-Typen konstruiert werden. In der aktuellen Soziolinguistik wird Standardisierung weniger als Implementierung eines Top-down-Projekts gesehen denn als ein von einer Vielzahl von Akteuren und Akteurinnen getragenes, fortschreitendes Projekt mit offenem Ausgang.

Für Romani, die europäische Minderheitensprache mit der größten Zahl an Sprechern und Sprecherinnen, sind zwei parallele Prozesse zu beobachten. Einerseits wurde, um der Stigmatisierung entgegenzuwirken, in den 1990er Jahren der Versuch unternommen, basierend auf einem vom französischen Linguisten Courthiade entwickelten Schriftsystem einen internationalen Standard als allgemeingültige Norm durchzusetzen – ein Projekt, das unter den verstreut lebenden, an unterschiedliche Varietäten und Schriftsysteme gewöhnten Gruppen auf geringe Akzeptanz stieß. Parallel dazu findet, nicht zuletzt durch Sprachkontakte im urbanen Milieu und (schriftliche) Kommunikation in sozialen Medien, eine spontane De-facto-Annäherung von ‚unten‘ statt (Busch 2012). Mit Bezug auf Korsisch plädiert Jaffe (2008) im Sinne einer Polynomie, die unterschiedliche sprachliche Praktiken und Stile als gleichwertig anerkennt, für sprachliche Variabilität, die Raum lässt für Nichtstandardformen, regionale Dialekte, *non-native* Varietäten und Akzente oder die Verwendung von ‚Mischungen‘.

Hinterfragt wird die Folie, auf der politische und wissenschaftliche Diskurse über Sprachminderheiten stillschweigend gedacht wurden: beispielsweise Katalanisch als ‚weiß‘ (Khan/Gallego Balsà 2021), Französisch in Akadien als der paternalistischen Rollenverteilung verpflichtet (LeBlanc 2019), Sami als heterosexuell (Bergman/Lindquist 2014). Ursprünglich aus der westeuropäischen Sprachminderheitenforschung stammend, hat sich der Begriff *new speaker* etabliert, um jene wachsende Zahl von Menschen zu bezeichnen, die wichtige Sprache(n) ihres täglichen Gebrauchs nicht in der primären Sozialisation erworben haben, sondern während der Schulzeit oder als Erwachsene (Soler/Darquennes 2019). Die Anerkennung, dass Lerner- und Lernerinnengruppen sprachlich heterogen zusammengesetzt sind, stellt das traditionelle Minderheitenschulwesen vor neue Herausforderungen. Da diesen Schulen Kompetenz im Umgang mit Mehrsprachigkeit zugeschrieben wird, werden sie auch für Schüler und Schülerinnen mit einem komplexen sprachlichen Repertoire attraktiv. Jaffe (2012) spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sich die bilinguale Schule hin zu einer bi-plurilingualen Schule entwickelt. Um der Verbundenheit zu Minderheitensprachen jenseits von Sprachkompetenz- und Abstammungsnachweisen Rechnung zu tragen, gewinnen Konzepte von *language reclamation* und von *metalinguistic communities* an Bedeutung. Ersteres wird als ein Prozess der Eigendefinition und gemeinschaftlicher Selbstermächtigung gesehen, der nicht auf eine idealisierte monolinguale Norm abzielt, sondern sich an vielfältigen sprachlichen Praktiken orientiert und neue Sprecher und Sprecherinnen willkommen heißt (De Korne 2021). Der Begriff *metalinguistic communities* bezieht sich auf Situationen, in denen Menschen ihre Verbundenheit mit ei-

ner minorisierten oder bedrohten Sprache (wie Jiddisch) nicht primär über den Gebrauch dieser Sprache als Träger semantischer Bedeutungen definieren, sondern die Sprache eher selbstreferenziell als symbolischen, ideologischen Marker einsetzen. *Metalinguistic communities* geht es darum, öffentliche Wertschätzung für die minorisierte Sprache einzufordern und affektive Verbundenheit mit der Vergangenheit zum Ausdruck zu bringen, um sich selbst in der Gegenwart zu verorten (Avineri/Harasta 2021).

4 Literatur

- Agha, Asif (2007): *Language and Social Relations*. Cambridge/New York.
- Arel, Dominique (2002): Language categories in censuses: backward- or forward-looking? In: David Kertzer/Dominique Arel (Hg.): *Census and Identity. The Politics of Race, Ethnicity, and Languages in National Censuses*. Cambridge, 92–121.
- Avineri, Netta/Jesse Harasta (2021): Introduction: Exploring agency, ideology, and semiotics of language across communities. In: Dies. (Hg.): *Metalinguistic Communities. Case Studies of Agency, Ideology, and Symbolic Uses of Language*. London, 1–23.
- Bachtin, Michail M. (1979): Das Wort im Roman (1934–35). In: Rainer Gröbel (Hg.): *Ästhetik des Wortes*. Frankfurt am Main, 154–300.
- Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (2012): Kommentar Nr. 3: Die Sprachrechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören (nichtamtliche Übersetzung). Strasbourg. Online: <https://rm.coe.int/16800c1204> (25.01.2022).
- Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (2016): Das Rahmenübereinkommen: wichtiges Instrument für den Umgang mit Vielfalt durch Minderheitenrechte. Themenbezogener Kommentar Nr. 4: Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (nichtamtliche Übersetzung). Strasbourg. Online: <https://rm.coe.int/4th-acfc-thematic-commentary-on-the-scope-of-application-of-the-fcnm-g/16808ee5c8> (25.01.2022).
- Bergman, Elfrida/Sara Lindquist (2014): *Queering Sápmi: Indigenous Stories beyond the Norm*. Umeå.
- Bernard Barbeau, Geneviève/Claudine Moïse (2019): Transformation des dynamiques minoritaires, paradigmes sociolinguistiques et émotions. *Minorités linguistiques et société/Linguistic Minorities and Society* 12, 31–50. DOI: <https://doi.org/10.7202/1066520ar>.
- Betten, Anne (2010): Sprachbiographien der 2. Generation deutschsprachiger Emigranten in Israel. Zur Auswirkung individueller Erfahrungen und Emotionen auf die Sprachkompetenz. In: *Zeitschrift für Literatur und Linguistik* 40 (160), 29–57.
- Boudreau, Annette (2016): *À l'ombre de la langue légitime. L'Acadie dans la francophonie*. Paris.
- Bourdieu, Pierre (1990): Was heißt sprechen? Die Ökonomie des sprachlichen Tausches. Wien.
- Bühler, Karl (1934): *Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache*. Stuttgart 1999.
- Busch, Brigitta (2010): New national languages in Eastern Europe. In: Nikolas Coupland (Hg.): *Language and Globalization*. Malden/Oxford, 182–200.
- Busch, Brigitta (2012): Romani zwischen Stigmatisierung und Anerkennung: eine transnationale Sprache im Korsett nationalstaatlicher Bildungssysteme. In: Peter Cichon/Konrad Ehlich (Hg.): *Eine Welt? Sprachen, Schule und Politik in Europa und anderen Kontinenten*. Wien, 71–92.
- Busch, Brigitta (2021): *Mehrsprachigkeit*. 3. überarb. Auflage. Wien.
- Butler, Judith (2006): *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*. Frankfurt am Main.

- Canagarajah, Suresh (2016): Shuttling between scales in the workplace: Reexamining policies and pedagogies for migrant professionals. In: *Linguistics and Education* 34, 47–57.
- Choi, Julie (2017): *Creating a Multivocal Self*. New York/Abingdon.
- Council of Europe (1992): European Charter for Regional or Minority Languages, 4. November 1992, ETS 148. Online: <https://www.coe.int/en/web/european-charter-regional-or-minority-languages/about-the-charter> (30.10.2021).
- Council of Europe (1995): Framework Convention for the Protection of National Minorities, 1. Februar 1995, ETS 157. Online: <https://www.coe.int/en/web/minorities/text-of-the-convention> (30.10.2021).
- De Korne, Haley (2021): *Language Activism: Imaginaries and Strategies of Minority Language Equality*. Berlin/Boston.
- Derrida, Jacques (1997): Die Einsprachigkeit des Anderen oder die Prothese des Ursprungs. In: Anselm Haverkamp (Hg.): *Die Sprache der Anderen*. Frankfurt am Main, 15–41.
- Duchêne, Alexandre (2020): Multilingualism: An insufficient answer to sociolinguistic inequalities. In: *International Journal for the Sociology of Language* 263, 91–97.
- Eichinger, Ludwig (2006): Soziolinguistik und Sprachminderheiten. In: Ulrich Ammon/Norbert Dittmar/Klaus J. Mattheier/Peter Trudgill (Hg.): *Sociolinguistics/Soziolinguistik*. Vol./Bd. 3. Berlin/New York (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft/Handbooks of Linguistics and Communication Science, 3/3), 2473–2484.
- Europarat (1950): Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nichtamtliche Übersetzung). Online: https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_deu.pdf (25.01.2022).
- Extra, Guus/Durk Gorter (2001): Comparative perspectives on regional and immigrant minority languages in multicultural Europe. In: Dies. (Hg.): *The Other Languages of Europe. Demographic, Sociolinguistic and Educational Perspectives*. Clevedon u. a., 1–41.
- Fishman, Joshua (1964): Language maintenance and language shift as a field of enquiry. A definition of the field and suggestions for its further development. In: *Linguistics – An Interdisciplinary Journal of the Language Sciences* 9, 32–70.
- Foucault, Michel (1981): *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main.
- Gal, Susan (2006): Migration, minorities and multilingualism: Language ideologies in Europe. In: Clare Mar-Molinero/Patrick Stevenson (Hg.): *Language Ideologies, Policies and Practices: Language and the Future of Europe*. Basingstoke, 13–28.
- Gal, Susan (2018). Visions and revisions of minority languages: Standardization and its dilemma. In: Pia Lane/James Costa/Haley De Korne (Hg.): *Standardizing Minority Languages. Competing Ideologies of Authority and Authenticity in the Global Periphery*. New York/Abingdon, 222–242.
- Gorter, Dirk/Heiko Marten/Luk Van Mensel (2019): Linguistic landscapes and minority languages. In: Gabrielle Hogan-Brun/Bernadette O'Rourke (Hg.): *The Palgrave Handbook of Minority Languages and Communities*. London, 481–506.
- Heller, Monica (2006): *Linguistic Minorities and Modernity: A Sociolinguistic Ethnography*. Second Edition. London.
- Heller, Monica (2008): Language and the nation-state: challenges to sociolinguistic theory and practice. In: *Journal of Sociolinguistics* 12 (4), 504–524.
- Hogan-Brun, Gabrielle/Bernadette O'Rourke (2019): Introduction: Minority languages and communities in a changing world. In: Dies. (Hg.): *The Palgrave Handbook of Minority Languages and Communities*. London, 1–18.
- International Labour Organization (1989): *Indigenous and Tribal Peoples Convention (No. 169)*. Online: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C169 (25.01.2022).

- Irvine, Judith T./Susan Gal (2000): Language ideology and linguistic differentiation. In: Paul Kroskrity (Hg.): *Regimes of Language: Ideologies, Politics and Identities*. Santa Fe, 35–83.
- Jaffe, Alexandra (2008): Discourses of endangerment: Contexts and consequences of essentializing discourses. In: Alexandre Duchêne/Monica Heller (Hg.): *Discourses of Endangerment. Ideology and Interest in the Defence of Languages*. London/New York, 57–75.
- Jaffe, Alexandra (2012): Multilingual citizenship and minority languages. In: Marilyn Martin-Jones/Adrian Blackledge/Angela Creese (Hg.): *The Routledge Handbook of Multilingualism*. London/New York, 83–99.
- Janich, Nina (2004): Sprachplanung. In: Karlfried Knapp/Michael Becker-Mrotzek/Gerd Antos (Hg.): *Angewandte Linguistik*. Tübingen/Basel, 481–501.
- Karlander, David (2018): State categories, state vision and vernacular woes in Sweden's language politics. In: *Language Policy* 17, 343–363.
- Khan, Kamran/Lidia Gallego Balsà (2021): Racialized trajectories to Catalan higher education: Language, anti-racism and the ‚politics of listening‘. In: *Applied Linguistics* 42 (6), 1083–1096. DOI: <https://doi.org/10.1093/applin/amab055>.
- Kramsch, Claire (2003): The multilingual subject. In: Inez De Florio-Hansen/Adelheid Hu (Hg.): *Plurilingualität und Identität. Zur Selbst- und Fremdwahrnehmung mehrsprachiger Menschen*. Tübingen, 107–125.
- Landesinstitut für Statistik Bozen (2012): Volkszählung 2011/Censimento della popolazione 2011. In: *astatinfo* 38. Online: https://astat.provinz.bz.it/downloads/mit38_2012.pdf (25.01.2022).
- Lane, Pia/James Costa/Haley De Korne (Hg.) (2018): *Standardizing Minority Languages. Competing Ideologies of Authority and Authenticity in the Global Periphery*. New York/Abingdon.
- LeBlanc, Isabelle (2019): L'Acayenne des années 1970: quand les femmes (s')écrivent. In: *Études en littérature Canadienne/Studies in Canadian Literature* 44 (2), 141–156.
- May, Stephen (2012): *Language and Minority Rights. Ethnicity, Nationalism and the Politics of Language*. Harlow/New York.
- Merleau-Ponty, Maurice (1966): *Phänomenologie der Wahrnehmung*. Berlin.
- Nelde, Peter Hans (2003): Die Zukunft hat schon begonnen – Minderheiten im werdenden Europa. In: Juliane Besters-Dilger/Rudolf de Cillia/Hans-Jürgen Krumm/Rosita Rindler Schjerve/Gerald Rosskogler (Hg.): *Mehrsprachigkeit in der erweiterten Europäischen Union*. Klagenfurt/Celovec, 28–44.
- OSCE (1996): *The Hague Recommendations Regarding the Education Rights of National Minorities*. Online: <https://www.osce.org/hcnm/hague-recommendations> (25.01.2022).
- OSCE (1998): *The Oslo Recommendations Regarding the Linguistic Rights of National Minorities*. Online: <https://www.osce.org/hcnm/oslo-recommendations> (25.02.2022).
- Österreichische Rektorenkonferenz (Hg.) (1989): Bericht der Arbeitsgruppe „Lage und Perspektiven der Volksgruppen in Österreich“. Wien.
- Pietikäinen, Sari/Helen Kelly-Holmes/Maria Rieder (2019): Minority languages and markets. In: Gabrielle Hogan-Brun/Bernadette O'Rourke (Hg.): *The Palgrave Handbook of Minority Languages and Communities*. London, 287–310.
- Piller, Ingrid (2016): *Linguistic Diversity and Social Justice: An Introduction to Applied Sociolinguistics*. Oxford.
- Ramallo, Fernando (2018): Relevance and impact of article 7 of the European Charter for Regional and Minority Languages and its implications for the languages of Spain. In: *Revista de llengua i dret/ Journal of Language and Law* 69, 28–51.
- Rein, Detlev (2018): Nationale Minderheit, Volksgruppe, Volk, Sprachminderheit, ethnische Minderheit oder was? Versuch einer juristischen Begriffsklärung. Budyšin/Bautzen.

- Roter, Petra/Brigitta Busch (2018): Language rights in the work of the Advisory Committee. In: Iryna Ulasiuk/Laurențiu Hadîrcă/William Romans (Hg.): Language Policy and Conflict Prevention. Leiden/Boston, 155–181.
- Skrodzka, Magdalena/Karolina Hansen/Justyna Olko/Michał Bilewicz (2020): The twofold role of a minority language in historical trauma: The case of Lemko minority in Poland. In: Journal of Language and Social Psychology 39 (4), 551–566.
- Soler, Josep/Jeroen Darquennes (2019): Language policy and ‚new speakers‘: An introduction to the thematic issue. In: Language Policy 18, 467–473.
- Spitzmüller, Jürgen (2013): Metapragmatik, Indexikalität, soziale Registrierung. Zur diskursiven Konstruktion sprachideologischer Positionen. In: Zeitschrift für Diskursforschung 3, 263–287.
- Thüne, Eva-Maria (2019): Gerettet. Berichte von Kindertransport und Auswanderung nach Großbritannien. Berlin.
- Treichel, Bärbel (2004): Identitätsarbeit, Sprachenbiographien und Mehrsprachigkeit. Autobiographisch-narrative Interviews mit Walisern zur sprachlichen Figuration von Identität und Gesellschaft. Frankfurt am Main/Berlin.
- Tschernokoshewa, Elka (1999): Nachdenken über Zugehörigkeit: Leben im Spagat. In: Eva Müllner (Hg.): Entweder-und-oder: Vom Umgang mit Mehrfachidentitäten und kultureller Vielfalt. Klagenfurt/Celovec, 106–124.
- Varenes, Fernand de/Elżbieta Kuzborska (2019): Minority language rights and standards: Definitions and applications at the supranational level. In: Gabrielle Hogan-Brun/Bernadette O'Rourke (Hg.): The Palgrave Handbook of Minority Languages and Communities. London, 21–72.
- Vereinte Nationen (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (nichtamtliche Übersetzung). Online: <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (25.01.2022).
- Vereinte Nationen (1966): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (nichtamtliche Übersetzung). Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf (25.02.2022).
- Vereinte Nationen (1989): UN-Kinderrechtskonvention (nichtamtliche Übersetzung). Online: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (25.01.2022).
- Wutti, Daniel (2013): Drei Familien, drei Generationen. Das Trauma des Nationalsozialismus im Leben dreier Generationen von Kärntner SlowenInnen. Klagenfurt/Celovec.